

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0431192-0010-G16-0052/18

Düsseldorf, den 16.04.2019

Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der GMVA-Müllverbrennungsanlage durch Einsatz von kommunalem Klärschlamm (ASN 190805) zur Mitverbrennung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma GMVA Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH mit Bescheid vom 25. September 2018 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage am Standort Buschhausener Straße 156 in 46049 Oberhausen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abfallverbrennungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
GMVA Gemeinschafts-Müll-
verbrennungsanlage Niederrhein GmbH
Liricher Straße 121-123
46049 Oberhausen

Datum: 25. September 2018

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:
53.02-0431192-0010-G16-
0052/18
bei Antwort bitte angeben

Sebastian Klug
Zimmer: CE 255
Telefon:
0211 475-2446
Telefax:
0211 475-2790
sebastian.klug@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der GMVA Müllverbrennungsanlage durch Einsatz von kommunalem Klärschlamm (ASN 190805) zur Mitverbrennung

Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 06.08.2018

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.02-0431192-0010-G16-0052/18

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 06.08.2018 nach §§ 6, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage durch Einsatz von kommunalem Klärschlamm (ASN 19 08 05) zur Mitverbrennung ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der GMVA Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH in Oberhausen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 8.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Müllverbrennungsanlage**

am Standort

**GMVA Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH,
Buschhausener Straße, 46049 Oberhausen,
Gemarkung Oberhausen, Flur 5, 6, Flurstücke 35, 156, 158, 165,
166, 193, 229, 238, 241, 242, 244, 246**

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

- 1) **Mitverbrennung von Klärschlamm mit der ASN 19 08 05 der AVV („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“) bis zu einem Anteil von maximal 10 Gewichts-% bezogen auf den täglichen Durchsatz in Tonnen und die angelieferte Originalsubstanz**
- 2) **Erhöhung des Input-Grenzwertes für Zink von 1.000 mg/kg TS auf 2.000 mg/kg TS (nur für den zu verbrennenden Klärschlamm)**

Die genehmigte Kapazität der Anlage bleibt unverändert.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** und **Hinweisen** Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

II.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

5.650,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200000947227

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



III.

Begründung

1. Sachentscheidung

Die GMVA Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH betreibt am Standort Oberhausen, Buschhausener Straße 156 in 46049 Oberhausen eine Müllverbrennungsanlage gemäß Ziffer 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Mit Datum vom 06.08.2018 hat die GMVA Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage gestellt.

Beantragt wurde der zukünftige Einsatz von kommunalem Klärschlamm mit der ASN 19 08 05 gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zur Mitverbrennung. Bisher werden überwiegend gemischte Siedlungs- und Gewerbeabfälle verbrannt, die nun bis maximal zu 10 Gewichts-% durch kommunalen Klärschlamm substituiert werden sollen. Die von der GMVA Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH betriebene Müllverbrennungsanlage besteht aus vier Verbrennungslinien mit Walzenrosttechnik und einer genehmigten jährlichen Feuerungswärmemenge von 2.350 GWh. Auf Basis des aktuellen Heizwertes entspricht dies rund 805.000 Mg Abfall pro Jahr und somit zukünftig einer maximalen Jahresmenge von rund 80.500 Mg Klärschlamm, der in der Müllverbrennungsanlage verbrannt werden soll.

Beantragt wurde weiterhin eine Erhöhung des Grenzwertes für den Zinkgehalt des zukünftig einzusetzenden Klärschlammes auf bis zu 2.000 mg/kg TS.

Um für dieses genehmigungsbedürftige Vorhaben die zukünftigen Umweltauswirkungen aussagekräftig abschätzen zu können, wurde bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein einwöchiger Probetrieb angezeigt und am 13.03.2018 mit dem Az. 53.02-0431192-0010-A15-0039/18 bestätigt.

Bei diesem Probetrieb wurden diverse Messungen durchgeführt und Proben entnommen, analysiert und den Antragsunterlagen für das zukünftige Vorhaben beigelegt.



Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Die Müllverbrennungsanlage ist der Ziffer 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 9 UVPG ist bei Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 39) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen war abzusehen, da die Antragstellerin dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz

Die Fachbehörden haben in ihren Stellungnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Durch das geplante Vorhaben ergibt sich keine wesentliche Änderung der Emissionssituation im Hinblick auf luftverunreinigende Stoffe und Gerüche. Durch die Ergebnisse der begleitenden Analytik des Probebetriebs kann von einer auch zukünftig gleichbleibenden Emissionssituation ausgegangen werden. Die Geruchsentwicklung durch den neuen Einsatzstoff Klärschlamm stellt keine Verschlechterung zum substituierten Einsatzstoff, der hauptsächlich aus Siedlungsabfällen besteht, dar. Der Müllbunker arbeitet zudem mit Unterdruck, um Gerüche abzusaugen und der Feuerung Sauerstoff zuzuführen. Durch den hohen Feuchtegehalt des Klärschlammes sind Staubverwehungen während des Umgangs mit Klärschlamm ausgeschlossen.

Da keine Anlagen oder Anlagenkomponenten neu errichtet werden müssen, die betrieblichen Abläufe prinzipiell gleich bleiben und nur eine geringfügige Zunahme des Anlieferungsverkehrs durch den Einsatz von Klärschlamm stattfindet, ist eine Änderung der bestehenden Anlagengeräusche nicht zu erwarten.

Die Prüfung der beantragten Verbrennung aus abfallwirtschaftlicher Sicht hat ebenfalls ergeben, dass unter Berücksichtigung bestimmter Nebenbestimmungen, die als Anlage 2 dieser Genehmigung beigefügt sind, keine Bedenken gegen die Verbrennung von bis zu 10 Gew.-% kommunalem Klärschlamm bestehen.

Der Versuchsbetrieb hat mit Ausnahme von Veränderungen in der Rohschlacke keine negativen Auswirkungen in Bezug auf die Reststoffe gezeigt. Die bei der Analyse der Rohschlacke aufgetretenen Abweichungen liegen im Schwankungsbereich der zum Vergleich herangezogenen



Altdaten der Reststoffanalytik. Die Inputgrenzen der genehmigten Entsorgungswege werden nicht tangiert.

Der Probetrieb hat gezeigt, dass bedingt durch täglich schwankende Anlieferungsmengen und begrenzten Möglichkeiten, den Klärschlamm mit dem restlichen Müll zu mischen, die Mitverbrennung sich spürbar auf den TOC-Gehalt in der Rohschlacke auswirken kann. Insbesondere durch organisatorische Maßnahmen, wie die Erstellung eines Lieferplans und einer Anlieferung in den Abendstunden soll sichergestellt werden, dass der Klärschlammeintrag gleichmäßig wird.

Das Vorhaben führt zu keiner wesentlichen Änderung in Bezug auf die Zusammensetzung oder Menge des anfallenden Abwassers oder von betrieblich benötigtem Prozesswasser.

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der GMVA Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH, Oberhausen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 06.08.2018 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage durch Einsatz von kommunalem Klärschlamm (ASN 190805) zur Mitverbrennung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



2. Kostenentscheidung

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 6, 16 BImSchG der GMVA Niederrhein und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von **5.560,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Für die Änderung der Anlage fallen entsprechend den Angaben der Antragstellerin keine Kosten an.

Bei der Verbrennung von Klärschlamm handelt es sich um eine betriebliche Regelung, für die nach Tarifstelle 15a1.1 d) der AVerwGebO NRW eine Gebühr im Rahmen von 150 bis 5.000 € zu erheben ist.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie – auf Antrag – dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Aufgrund des Verwaltungsaufwandes in diesem Verfahren sowie des hohen Nutzens für den Antragsteller wird die Höchstgebühr in Höhe von **5.000,00 Euro** angesetzt.

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG ist nach Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern – 14-36.8.06 – vom 17. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.



Der für die vorgenannte Prüfung angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühren nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis unter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	0 h	8 h	0h	8h
Gebühr	0 €	560 €	0€	560€

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 8 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **560,00 Euro**.

Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **5.560,00 Euro**.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf



einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon kann bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sebastian Klug

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (7 Seiten)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0431192-0010-G16-0052/18

Anlage 1
 Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.	ORDNER A	Blatt
	Antragsschreiben vom 06.08.2018	5
	Stellungnahme der SIFA zur Klärschlammverbrennung	2
01	Antragsformulare	
	Formular 1 Blatt 1-4Antragsformular/ Genehmigungsbestand/ Vollmacht	2
02	Lageplan	
	Gebäudekennzeichnungsplan, GMVA Zeichnungs-Nr.: UC03G00U-001 (Stand: 03.02.2017)	1
03	Bericht zum Probetrieb (März 2018)	
03.01	Abschlussbericht zum Probetrieb, erstellt durch GMVA Niederrhein GmbH, Schröder und Ahrens, 27.07.2018	10
03.02	Anlagen zum Abschlußbericht	
	Anlage 1: Bilderserie Müllannahme, Homogenisierung und Aufgabe in den Kessel	1
	Anlage 2: Ergebnisse zum Klärschlammversuch, Klärschlamm	2
	Anlage 3: Ergebnisse zum Klärschlammversuch, kontinuierliche Emissionsmessungen	1
	Anlage 4: Ergebnisse zum Klärschlammversuch, diskontinuierliche Emissionsmessungen	1
	Anlage 5: Ergebnisse zum Klärschlammversuch, Schlacke	3
	Anlage 6: Probeergebnisse zum Klärschlammversuch, Schlacke Analytik nach der Aufbereitung	1
	Anlage 7: Probeergebnisse zum Klärschlammversuch, SO ₂ -Wäscher, HCl- Wäscher	3
	Anlage 8: Probeergebnisse zum Klärschlammversuch, Restadsorpt und Flugstaub	1
	Anlage 9: Genehmigungsbescheid AZ.: 52.1.03.06.02 rem 06/07 Vg.Nr. 1047/2010 vom 28.05.2010, ausgestellt durch die Bezirksregierung Düsseldorf	11
	Anlage 10: Analyseergebnisse Restadsorpt GMVA	1
	Anlage 11: Analyseergebnisse Flugstaub GMVA	1



04	Ausgangszustandbericht	
	Ausgangszustandbericht (AZB-Vorprüfung), Projekt-Nr.: CAL-16-0095, Auftrags-Nr.: CAL.12156-16, erstellt durch Wessling GmbH, Projektleiter S.Glückner, 06.03.2018	36
	Anlagen	44
05	Prüfbericht Rammkernsondierungen	27



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
Aktenzeichen 53.02-0431192-0010-G16-0052/18
Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Anlage 2
Seite 1 von 8

1. Allgemeines

1.1

Der Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

1.2

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

1.3

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie dieser Genehmigung mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der Überwachungsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.4

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage (erstmaliger Einsatz von Klärschlamm) ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen.

1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet



werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 9

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



2. Abfallrecht

Anlage 2

Seite 3 von 9

2.1

Es dürfen nur ausgefaulte, nicht gefährliche kommunale Klärschlämme unter der AVV-Nr. 19 08 05 „Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“ angenommen werden.

2.2

Die Verbrennung der kommunalen Klärschlämme ist nur bis zu einem Anteil von maximal 10 % je Verbrennungslinie zulässig. Die Gew.-% beziehen sich auf den täglichen Durchsatz in Tonnen und die angelieferte Originalsubstanz.

2.3

Der Klärschlamm darf nicht mit freiem Wasser oder flüssig angeliefert werden.

2.4

Es ist sicherzustellen dass die Klärschlämme im Müllbunker optimal verteilt und vermischt werden um eine gleichmäßige Verbrennung zu gewährleisten.

2.5

Im Rahmen einer Wochenplanung ist im Voraus festzulegen, wieviel Klärschlamm pro Tag angeliefert werden kann. Es ist ein Lieferplan zu erstellen.

2.6

Für die Annahme von Klärschlamm sind Annahmebedingungen zu erstellen und den Klärschlammmanliefernden vor der ersten Anlieferung mitzuteilen.

2.7

Pro Anlieferung kommunalen Klärschlammes ist ein Jahr lang eine Rückstellprobe zu entnehmen. Diese Proben sind mindestens 30 Tage aufzubewahren.



Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine Überschreitungen der Grenz- und Richtwerte, der Emissionswerte und insbesondere keine Qualitätsverschlechterung bezogen auf die Entsorgung/Verwertbarkeit der Rostaschen, Flugaschen und des Gipses aus der Rauchgasreinigung feststellbar sein, kann mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, auf diese Vorgehensweise verzichtet werden. Die durchzuführenden Kontrolluntersuchungen beschränken sich dann auf den bestehenden Untersuchungsrahmen.

Anlage 2

Seite 4 von 9

Hinweis:

Im Bedarfsfall sind neben den für die Annahme von Abfällen festgelegten Grenz- und Richtwerten im Rahmen einer Identifikationsanalyse Wassergehalt, Trockenrückstand und Heizwert zu bestimmen. Die Analyseergebnisse sind auf den Trockenrückstand zu beziehen.

2.8

Bei den Probenahmen für die Erstellung der Identifikationsanalysen ist die Richtlinie PN 98 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu berücksichtigen.

Hinweis

Auf die Klärschlammverordnung – AbfKlärV – v. 27. September 2017, insbesondere den Bestimmungen im Zusammenhang mit der Rückgewinnung von Phosphor, die am 01.01.2029 in Kraft treten werden, wird hingewiesen.



3. Bodenschutz

Anlage 2

Seite 5 von 9

3.1

Der AZB ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV unverzüglich und vollständig, sowie in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch, vorzulegen.

3.2

Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

3.3

Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde (OBB der Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren (§ 2 Abs.1 LBodSchG).

3.4

Bei Anwendung von Screening-Verfahren im Rahmen der AZB-Erstellung ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen.

3.5

Ab Erteilung der Genehmigung ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter



Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Anlage 2

Seite 6 von 9

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 5 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanalyzelabor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form (PDF Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

3.6

Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.



Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 7 von 9

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



4. Arbeitsschutz

Anlage 2

Seite 8 von 9

4.1

Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG und ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung entsprechend der geplanten Änderung zu aktualisieren und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss Folgendes hervorgehen:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

Hinweis:

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, hier insbesondere auch bei der notwendigen manuellen Reinigung durch Aufkehren und Beseitigen der Leckagemengen von Klärschlamm im Abkippbereich sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden.

Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.



5. Wasserrecht

Anlage 2

Seite 9 von 9

5.1

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen, z.B. bei der Aufgabe in den Müllbunker und beim Abtransport der anfallenden Reststoffe, wie Schlacke, Filterstäube und Restadsorpt, vermieden oder umgehend beseitigt werden, damit diese nicht in die Kanalisation gelangen.

Hinweis:

Für die Ableitung von Niederschlags- und Sanitärwasser bei der Gebäude- und Grundstücksentwässerung ist die Entwässerungssatzung (Ortssatzung) der Stadt Oberhausen zu beachten.